

Rechtsausschuss  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Michael Weinreich  
Mitglied im Vorstand der arvato AG  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
arvato infoscore GmbH  
Rheinstraße 99  
76532 Baden-Baden  
Tel. : +49 7221 / 5040-1234  
Fax : +49 7221 / 5040-1021

15.05.2013

**Stellungnahme von Michael Weinreich, Mitglied des Vorstands der arvato AG  
und Vorsitzender der Geschäftsführung der arvato infoscore GmbH,  
zum Entwurf für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken**

**Einschätzung des Entwurfs**

Als einer der führenden deutschen Inkassodienstleister und Tochterunternehmen der Bertelsmann SE & Co. KGaA unterstützen wir ausdrücklich und uneingeschränkt die Intention des Gesetzentwurfes, Verbraucher vor unseriösem Geschäftsgebaren zu schützen. Die Bekämpfung unseriöser Geschäftspraktiken ist eine ernstzunehmende Angelegenheit für die deutsche Wirtschaft insgesamt, im besonderen Maße für das Inkassowesen und somit auch für arvato infoscore.

Wir halten es für notwendig, dass gesetzgeberische Maßnahmen gegen unseriöse Inkassounternehmen ergriffen werden. Unseriöse Mitbewerber drohen, den Ruf einer ganzen Branche zu ruinieren, und kosten das Vertrauen der Verbraucher.

arvato begrüßt die in dem Entwurf vorgesehenen Transparenz- und Darlegungspflichten. Um unseriöse Geschäftspraktiken im Bereich des Inkassowesens wirkungsvoll zu bekämpfen, sollte darüber hinaus aber das bisher unzureichende System der Aufsicht über Inkassounternehmen neu geregelt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Eingriffe im Bereich der Vergütungsregelung stellen eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung anwaltlicher und nicht-anwaltlicher Inkassodienstleister dar. Sie sind darüber hinaus geeignet, die Qualität seriöser Forderungsbeitreibung nachhaltig zu schädigen.

## **Die deutsche Wirtschaft benötigt effektive außergerichtliche Beitreibung von offenen Forderungen**

Inkassodienstleister sind wichtige Partner der Wirtschaft, nicht nur für Großunternehmen, auch für Handwerk und Mittelstand. Sie nehmen im wirtschaftlichen Gefüge eine wichtige Rolle ein: für die Gesamtwirtschaft ist es unerlässlich, dass den Unternehmen nicht gezahlte Forderungen, die sich gegenwärtig auf über 50 Mrd. EUR belaufen, zeitnah wieder als Liquidität zur Verfügung stehen. Gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen bereiten Zahlungsausfälle erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, die bis zur Insolvenz reichen können. Durch den Einsatz seriöser Inkassounternehmen werden jährlich über 5 Mrd. EUR an Liquidität an den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.

Die unbestreitbaren Verfehlungen einzelner „schwarzer Schafe“ dürfen nicht dazu führen, dass die Inkassobranche in ihrer Gesamtheit diskreditiert wird.

Im europäischen Vergleich hat Deutschland ein gut funktionierendes Forderungsmanagement mit niedrigen endgültigen Zahlungsausfällen. Durch Inkassounternehmen werden über 15,4 Millionen Fälle (über 80 % aller Fälle) vorgerichtlich geklärt. Die hohen Beitreibungsquoten – gerade wenn sie durch gütliche Einigungen erzielt werden – erfordern einen hohen personellen und technischen Aufwand, der sich auch in der Inkasso-Vergütung widerspiegelt.

Eine Erschwerung der vorgerichtlichen Beitreibung sorgt deshalb nicht nur für eine weitere Belastung des Gerichtswesens, sondern resultiert auch in höheren Gesamtkosten für den Verbraucher, beispielsweise wenn Unternehmen höhere Ausfallquoten in ihrer Preisgestaltung berücksichtigen. Wir weisen folglich daraufhin, dass beispielsweise ein durch gering bemessene Pauschalvergütungen entstehender Kostendruck zwangsläufig dazu führen würde, dass entweder die gesetzlichen Qualitätsanforderungen häufig verfehlt würden oder aber professionelles Inkasso zu weiten Teilen - gerade für die seriös arbeitenden Anbieter - wirtschaftlich unattraktiv würde.

Die Einführung einer separaten Gebührenordnung mit einer vermutlich niedrigeren Schadenerstattungsobergrenze wird deshalb von vielen deutschen Unternehmen kritisch gesehen. Diese kritische Einschätzung der deutschen Wirtschaft, wird sowohl in einer von der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH veröffentlichten Studie aus dem Jahr 2012 dargestellt, als auch von vielen bedeutenden Interessenvertretungen bestätigt.

Dennoch: es stimmt, dass unseriöse Inkassounternehmen nicht selten überhöhte Vergütungen verlangen. Dem treten deutsche Gerichte aber schon jetzt entgegen: in der Rechtsprechung hat sich als Richtschnur durchgesetzt, die Inkassovergütung nur bis zu der Höhe, in der ein Rechtsanwalt für eine vergleichbare Tätigkeit abrechnen könnte, als ersatzfähig anzusehen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Sie schützt den Schuldner, der keine höheren Kosten fürchten muss, als sie durch Einschaltung eines Anwalts entstehen würden. Sie trägt aber auch der Tatsache Rechnung, dass professionelle Inkassoleistungen hinter den Leistungen eines anwaltlichen Inkassos nicht zurückbleiben: ein professionelles Inkassowesen besteht aus mehr als nur dem Versand von

Mahnbriefen. Die vom tatsächlichen Streitwert abhängige, allgemeingültige Abrechnung einer 1,3er Gebühr in Höhe von 32,50 EUR nach RVG ist dem Verbraucher vermittelbar und für diesen auch nachvollziehbar.

Die geplante Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern steht deshalb dem Ziel konträr gegenüber, ein Mehr an Transparenz und somit auch ein Mehr an Verbraucherfreundlichkeit zu schaffen. Dem Verbraucher wird es kaum möglich sein, die unterschiedlichen Vergütungsbemessungen zwischen diesen beiden Berufsgruppen nachzuvollziehen. Dem gegenüber stellt eine Anlehnung der Erstattung der Inkassovergütung an das RVG in den Begrifflichkeiten wie der Vergütungshöhe eine transparente Regelung dar.

Die zwangsläufige Ungleichbehandlung von Inkassounternehmen gegenüber anderen Unternehmen bzw. Akteuren, die fremde Forderungen betreiben, birgt darüber hinaus auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Wir sprechen uns daher für eine formalgesetzliche Bestätigung der herrschenden Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von Inkassogebühren in Anlehnung an das RVG aus. Vor diesem Hintergrund ist auch die vorgeschlagene und ebenfalls kaum transparente Verfahrensart abzulehnen, die Gebührenregelung im Rahmen einer Verordnung durch das BMJ unter Ausschluss der zuständigen parlamentarischen Gremien abschließend zu regeln.

### **Verbraucher müssen das Grundgeschäft der Forderung und die Gebühren verstehen können**

Die vorgesehenen erweiterten Transparenz- und Darlegungspflichten sind eine wichtige und richtungsweisende Neuerung. Sie sind im Sinne des legislatorischen Ziels, Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken zu schützen. Wir sind außerdem davon überzeugt, dass ihre flächendeckende Durchsetzung auch den Interessen der seriösen Inkassounternehmen nachhaltig nutzen wird, indem sie die Akzeptanz unserer Arbeit bei den Verbrauchern stärkt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken: insbesondere auf Seiten der Gläubiger entsteht hierdurch Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Informationen. Der Gesetzgeber sollte deshalb angemessene Übergangsfristen schaffen.

## **Aufsicht ist der Schlüssel für effektive Sanktionen und ein verbraucherfreundliches Inkassowesen**

Um dem verbraucherpolitischen Ziel des Gesetzentwurfes zu entsprechen, bedarf es unseres Erachtens effektiver Aufsichts- und Kontrollmechanismen und einer konsequenten Durchsetzung der vorgesehen Darlegungs- und Informationspflichten.

Der vorliegende Entwurf sieht keine Änderungen an der bisherigen Ausgestaltung der Aufsicht über Inkassounternehmen vor. Heute wird diese von 79 Gerichten im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Die Ressourcen, eine effektive Aufsicht zu realisieren, sind bei den Gerichten nicht vorhanden. Das Gesetz ändert diese Situation nicht.

Wir plädieren daher für eine zentrale Zulassungs- und Aufsichtsstelle pro Bundesland, die personell und finanziell hinreichend ausgestattet sein sollte. Nur durch die Nutzung eines abgestuften Sanktionskatalogs ist es möglich, Verstöße zu ahnden und „schwarzen Schafen“ das Handwerk zu legen.

Dass eine funktionierende und aktive Aufsicht notwendig ist, zeigt sich auch daran, dass die Verbraucherbeschwerden zugenommen haben, seitdem das BMJ im Jahr 2007 eine Neuregelung zum Rechtsberatungsrecht vorgelegt hat. Hierbei wurden die Bundesländer von der noch im Rechtsberatungsgesetz (RBerG) hergebrachten und bewährten behördlichen Aufsicht über die Inkassounternehmen weitgehend befreit, so dass schnell unseriöse Geschäftsmodelle entstanden sind, an denen sich zweifelhafte Inkassounternehmen beteiligt haben und so den Ruf einer ganze Branche beschädigen.

Dies wird durch die Verbraucherstudie *„Auswertung von Verbraucherbeschwerden zu Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen“* der Verbraucherzentrale aus dem Jahr 2011 eindrucksvoll belegt: In der Studie wurden 3.671 Fälle von 4.091 gemeldeten Fällen ausgewertet. Der Großteil der zu recht erfassten Beschwerden, nämlich über 3.081 (84% der Gesamtfälle) stammt aus einem nichtberechtigten und 537 (15% der Gesamtfälle) aus einem unklaren bzw. strittigen Ursprungsgeschäft. Lediglich 53 Beschwerden (1 % der Gesamtfälle) stammen aus einem berechtigten Grundgeschäft. Es wurden sogar Beschwerden von nicht registrierten (zugelassenen) Anbietern gemeldet. Darüber hinaus sind 1.823 Beschwerden (rund 50% der Gesamtfälle) auf nur vier Unternehmen zurückzuführen, bei denen dieser auffällige Zusammenhang zwischen unberechtigtem oder unklarem Urgeschäft und der Beitreibung augenscheinlich ist.

Von den Aktivitäten dieser Unternehmen distanzieren wir uns ausdrücklich. Wir gehen davon aus, dass eine funktionsfähige und durchsetzungsstarke Aufsichtsinstanz für das Inkassowesen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil für seriös arbeitende Inkassounternehmen darstellt und deshalb am ehesten geeignet ist, dem gesetzgeberischen Ziel eines effektiven Verbraucherschutzes zur Durchsetzung zu verhelfen.

## **Fazit**

Wir unterstützen das Bemühen des vorliegenden Entwurfs um mehr Transparenz. Ebenso begrüßen wir grundsätzlich die Absicht, eine klare gesetzliche Regelung zur Vergütung zu schaffen – unter der Voraussetzung, dass diese alle Marktteilnehmer gleichermaßen erfasst, z.B. durch eine Bestätigung der herrschenden Rechtsprechung mit ihrer Anlehnung an das RVG. In jedem Fall aber darf eine gesetzliche Regelung zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten nicht die wirtschaftliche Grundlage seriöser Inkassodienstleistungen zerstören. Für einen verbesserten Verbraucherschutz und zur Wahrung des Branchenrufes halten wir eine funktionsfähige Aufsicht mit differenzierten Sanktionsmöglichkeiten für entscheidend.

## **arvato infoscore:**

Die arvato infoscore GmbH ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Bertelsmann SE & Co. KGaA. Mit rund 2.200 Mitarbeitern betreuen wir über 4.000 Kunden, u. a. aus den Schwerpunktbranchen Handel, Kreditwirtschaft, Versicherungen, Energie, Verkehr, IT und Telekommunikation, Gesundheit sowie Öffentliche Hand.